Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1800)

Rubrik: Gesetzgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 27.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Ufteri.

Samstag, den 12 Juli 1800.

Erstes Quartal.

Den 23 Mefidor VIII.

Gesetzgebung.

Genat, 4. Juli.

Prafibent: Soch.

Die Discussion übee ben Beschluß, ber bas zwente Buch bes burgerlichen Rechtsgangs enthalt, wird eroffnet.

Der Bericht der Commission war folgender:

Ihre Commisson läst den Talenten und Einsichten bersenigen, welche sich vorzüglich mit dem zwenten Buche des bürgerlichen Rechtsganges beschäftiget ha. ben, alle Gerechtigkeit wiederfahren. Dieses Werk macht der Gesetzgebung Ehre, und was auch ihre Verlämder hierüber sagen mögen, so läst sich vieles von dieser Arbeit erwarten.

Ihre Commision steht gleichwohl im Zweisel, ob dieser Rechtsgang in einem schicklichen Zeitpunkt zum Vorschein komme. Soll derselbe auf die alten Gesetz Helvetiens, anwendbar gemacht werden, oder soll er es für ein einsörmiges und allgemeines Gesetzbuch werden? Im ersten Falle, da diese Gesetze in jedem Canton verschieden, sa sogar in mehreren Ortschaften des gleichen Cantons ungleich, und nach dem Geiste der Regierungen einander gänzlich entgegengesetzt sind, so wird es schwer, ja unmöglich senn, daß ein und der nämliche Rechtsgang daselbst, gleich gut angenommen werde.

So z. B., sind die Rechte eines Ehemanns auf das Vermögen seines Weibes, und die Art, die Gläusbiger ben Geldtagen zu collociren, von einem Canton zum andern sehr verschieden, und gleichwohl unterwersten die Art. 105 und 112 dieselben dem nämlichen Rechtigange. Es ist zu fürchten, daß deren Ausübung aus dieser und andern Rücksichten, Schwierigkeiten

darbiete, die erst im Angenblicke ihrer Anwendung wahrgenommen werden können. Eben so handelt der achte Abschnitt vom Leibhaft wegen Schulden, waherend daß derselbe in einem andern Canton nicht statt haben kann.

Wenn im Gegentheil dieser burgerliche Rechtsgang nur einem einförmigen und allgemeinen Gesetzbuch angemessen seine soll, und der Nechtsgang nichts anders ist, als das Mittel, die Wirkung des Gesetzes zu erlangen, so ist es auffallend nothwendig, daß dieses Gesetz dem Nechtsgang vorgehen muß. Fängt man ben dem burgerlichen Nechtsgang an, so heißt dieses so zu sagen, im sinstern tappen und Gesahr laufen, übel und gut damit anzusommen.

Ben diesem Gesichtspunkte wurde Ihre Commission, ohne die Folge der Resolution, welche Ihnen vorgeslegt worden, anzunehmen oder zu verwerffen, Ihnen vorgeschlagen haben, die Entscheidung einzustellen, bis und so lang das dürgerliche Gesethuch Ihnen wurde vorgelegt worden seyn so, das Sie in Vergleichung des einen mit dem andern, urtheilen könnten, in wie weit sie sich untereinander verbinden, auf einander passen, und unter sich in einem ordentlichen Verhältznisse sind.

In Erwägung indessen dieser Resolution an und für sich selbst, hat Ihre Commission verschiedene Artitel vorgefunden, welche sie entschieden haben, Ihnen die Verwerffung derselben vorzuschlagen.

anlegung oder gerichtliche Betreibung gegen einen, welcher, ohne unter den Linientruppen eingeschrichen zu senn, gegenwärtig für das Vaterland die Waffen trägt, und dieß so lange, als der Schuldner im Felde stehen wird.

Einerseits ift Diefes Dispositif so abgefasset, bag es

bezweifeln laft, ob der unter ben Linientruppen eingeschriebene Burger, als von den Betreibungen dieser Art ausgenommen, in demselben begriffen oder nicht begriffen ift.

Anderseits ist es nicht hinlanglich, daß der Bürger gegen gerichtliche Betreibungen, während der Zeit, da er für das Vaterland die Waffen trägt, gesichert sen. Es wäre entsesslich, wenn er im ersten Augenblicke seines Zurücktommens, mit einem Leibhaftsbefehl bewilltommet würde. Das Geses muß ihn wieder zu Athem kommen lassen, und ihm Zeit gönnen, seine durch den Dienst des Vaterlandes beseitigte Sache wieder in Ordnung zu bringen. Es sollte kein, aus dem Felde zurückzommener Militar wegen Schulden, während den ersten 14 Tagen nach seiner Zurücktunftkönnen betrieben werden.

(Die Fortf. folgt.)

Oberfter Gerichtshof.

In der Sitzung des Ob. Gerichtshofs vom 9. Juli 1800 wurde die Frage entschieden: Ob gegen den Pfr. Schweizer von Embrach, als Verfasser des Memorials an die helvetische Regierung, Anklage für ein Staats. verbrechen statt habe?

Der Ob. Gerichtshof beantwortete diese Frage mit einer Mehrheit von 8 gegen 6 Stimmen auf die nemliche Weise, wie sie von dem Cantonsgericht Zürich beantwortet worden ist, und erkannte: Daß gegen den Schweizer keine Eriminalanklage statt haben könne, wohl aber, daß derselbe durch die korrektionelle Polizen zur Ordnung gewiesen werden möge.

Die Sauptgrunde, die von der Mehrheit des Ob. Gerichtshofs angeführt wurden, waren hauptfächlich folgende:

1. Daß der Zweck des Schweizerischen Memozials — die Gesetzebung zu ihrer Austösung aufzusordern — nicht als ein Berbrechen taxirt werden könne, indem der nemliche Antrag sowohl in der Gesetzebung selbst als in Petitionen an die Rathe zum öftern gemacht worden ist, ohne daß man je gegen die Berfasser von dergleichen Petitionen ein Untersuchungsdertet abgesaßt, oder ihre Anträge als solche Handlungen angesehen habe, die in dem 81. §. des peinlichen Gestabuches unter Todesstrafe verboten senen.

Mithin könne blog die We ei se, auf welcher Schweisger diesen Zweck verfolgt habe, getadelt werden, und sie wurde von dem Ob. Gerichtshof einhellig als unrecht anerkannt, und das Schweizersche Memorial als ein

folches Pasquill, das kein guter Bürger verfaßt haben könne, angesehen, dem die eben so lieblosen Ausfälle eines Valier u. a., in welchen auf Reinigung der Räthe angedrungen worden sen, nicht zur Entschuldis gung dienen können, wenn gleich die Räthe diese leztern Ausfälle nicht als Angriffe gegen ihre Sicherheit ansgesehen haben.

en our close of and and a

2. Aber angenommen, daß Schweizer in feinem Memorial ein Unternehmen, die gesetzgebenden Rathe aufzulösen, beendzweckt habe, - so habe er daffelbe doch nur angerathen, sein Rath sen aber nicht befalgt, mithin das von ihm beabsichtigte Verbrechen nicht unternommen worden. Der Unterschied nun / welchen der g. 207. des peinlichen Gesezbuches wischen einem in einer Druckschrift enthaltenen Rathe zu einem Berbrechen, infolg welchem das Verbrechen wirtlich ausgeführt worden, und zwischen einem folchen, infolg welchem diefed Berbrechen nicht ausgeführt worden fen, mache, entscheide den vorlie. genden Fall durchaus. hier fen frenlich eine Lucke in dem peinlichen Gesezbuch, die einzig durch den Ges segeber, nie aber durch den Richter ausgefüllt werden tonne, denn dieser lettere werde in dem nach §. 209 stehenden Anhang bes peint. Gesezbuches ausdrücklich angewiesen, nichts als Eriminalverbrechen anguerkennen, mas in diefem Befegbus che nicht als ein folches verboten sen. Die handlung bes Schweizers nun, fo ftrafwurdig fie auch an fich felbst fenn moge, fen in feinem Crimis nalgesetz als ein folches aufgestellt, mithin gehore die Beurtheilung deffelben auch nicht vor den Criminals richter, und muffe defiwegen an den Polizeprichter gewiesen werden.

Ueber die Aufhebung der Zehnden und Grundzinse in der helvetischen Republik, von David Vogel.

(Beschluß:)

Zusorderst hob diese Gesetzgebung alle Staatszehnden, sowohl des Stistungsguts als der Staatseinkunfte, ungeachtet sie, wie schon bemerkt worden, über die erstern gar nicht, und über die leztern nur mit Weischeit, und erst dann, wenn schon auf eine andere Weise für die Staatsbedürsnisse gesorgt worden, zu verfügen berechtigt oder bevollmächtigt war, auf eine mal unbeschränkt und in einer Epoche auf, wo es jedemi Gelvetier bekamt war, daß alle Staatsschäße des